OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-490307/2/Py/PP

Datum: Linz, 25. September 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des E.H., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F.M., X, W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 11. Juni 2018, GZ: Ka96/BHBRSich-2016-436139/91-Sch, betreffend Aufschub des Strafvollzugs den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Beschwerdeverfahren eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 29. März 2017, GZ: BHBRSich-2016-436139/91-Sch, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 52 Abs. 1 Z 1 iVm § 2 Abs. 2 und 4 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1982 idgF drei Geldstrafen in Höhe von je 5.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von insgesamt 144 Stunden verhängt. Der dagegen erhobenen Beschwerde hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 8. Jänner 2018 insofern Folge gegeben, als die Geldstrafen pro Übertretung auf je 3.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf insgesamt 84 Stunden herabgesetzt wurde.

Nachdem die Geldstrafe nicht bezahlt wurde, ging die belangte Behörde aufgrund des Vermögensverzeichnisses zu 1E381/18z des Bezirksgerichts Braunau am Inn vom 17. Juni 2017 als Nachweis der Unpfändbarkeit von der Uneinbringlichkeit der Strafe aus.

Mit Schreiben vom 26. April 2018 wurde der Bf von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn aufgefordert, die Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 3 Tagen und 12 Stunden im Polizeianhaltezentrum Wels-Steyr oder Linz unverzüglich nach Erhalt des Schreibens anzutreten.

Mit Eingabe vom 7. Mai 2018 beantragte der Bf den Strafvollzug zum Zweck der Erbringung von gemeinnütziger Leistung, in eventu den Strafvollzug zum Zwecks des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes aufzuschieben oder den Strafvollzug wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeit der antragstellenden Partei für 12 Monate aufzuschieben.

Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 11. Juni 2018, GZ: Ka96/BHBRSich-2016-436139/91-Sch, wurden diese Anträge von der belangten Behörde als unbegründet abgewiesen.

Dagegen richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 9. Juli 2018, die von der belangten Behörde unter Anfügung des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Schreiben vom 30. Juli 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt wurde. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 12 Stunden bereits verbüßt wurde.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Behördenakt, aus dem sich der festgestellte Sachverhalt unstrittig ergibt. Aus dem Ausdruck aus dem zentralen Melderegister

geht der Aufenthalt des Bf im Polizeianhaltezentrum Linz hervor. Zudem verwies die belangte Behörde in ihrem Vorlageschreiben darauf, dass die Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 12 Stunden vom Bf bereits verbüßt wurde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden.

III. § 28 Abs. 1 VwGVG kennt die Möglichkeit der Verfahrensbeendigung durch Zurückweisung oder Einstellung, regelt diese Fälle jedoch nicht, sondern setzt die Gründe für derartige verfahrensbeendende Beschlüsse nach § 28 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 VwGVG offenbar voraus. Es wird im Sinn des bisher allgemein anerkannten verfahrensrechtlichen Verständnisses mit Zurückweisung vorzugehen sein, wenn Prozessvoraussetzungen von vornherein fehlen, während die Einstellung in Betracht kommt, wenn ein Erledigungsanspruch nach Beschwerdeeinbringung verloren geht (vgl. mWn *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] Anm. 5 zu § 28 VwGVG).

Nach § 33 Abs. 1 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof nicht nur bei formeller Klaglosstellung, sondern auch bei „Gegenstandslosigkeit“ der Beschwerde mit Beschluss die Revision als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen (siehe auch VwGH 31.05.2010, Zl. 2009/02/0388).

Gegenstandslosigkeit wird angenommen, wenn durch Änderungen maßgeblicher Umstände zeitlicher, sachlicher oder prozessualer Art das rechtliche Interesse des Beschwerdeführers an der Entscheidung wegfällt (VwGH 31.05.2010, Zl. 2009/02/0388).

Diese Regelung im Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 kann auch im Anwendungsbereich des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes als sachgerechte Lösung für die vom Gesetzgeber vorausgesetzten Fälle der Einstellung angesehen und sinngemäß angewendet werden.

Verfahrensgegenständlich wurde die Ersatzfreiheitsstrafe zwischenzeitlich vollzogen. Die tatsächliche Vollstreckung der Strafe bewirkt den Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses des Bf (VwGH 13.12.1994, Zl. 94/11/0187). Damit ist das rechtliche Interesse des Bf an einer Entscheidung über den Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs weggefallen.

Die Beschwerde war deshalb mit Beschluss gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 VwGVG als gegenstandlos geworden zu erklären und das Beschwerdeverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny